

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Stand 03. November 2020

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Es freut mich, dass ich Ihr Videoprojekt umsetzen darf. In diesem Dokument finden Sie sowohl die nötigen Bestimmungen und rechtlichen Grundlagen als auch nützliche Hinweise zum standardmässigen Ablauf meiner Videoproduktionen. Sollte es Dinge geben, die Sie sich anders vorstellen, so sprechen Sie mich bitte darauf an. Gemeinsam finden wir einen Kompromiss.

Mit dem Unterschreiben des Produktionsvertrags beginnt das Geschäftsverhältnis und Sie akzeptieren damit auch die nachfolgenden AGB vollumfänglich. Diese sollen für beide Parteien den Produktionsablauf vereinfachen und Missverständnissen vorbeugen. So profitieren beide Parteien von einer möglichst stressfreien und gewinnbringenden Zusammenarbeit.

Ich wünsche uns erfolgreiches Schaffen und verbleibe mit freundlichen Grüssen,



Jonas Vetsch

VETSCH VIDEO

Vetsch Video
Jonas Vetsch
Emil-Krebs-Gasse 10
8400 Winterthur
Tel. 079 890 88 66
Mail: jonas@vetsch-video.ch
Web: www.vetsch-video.ch

0. Vorbemerkungen

Begrifflichkeit

«Die Kundin» bzw. «der Kunde» wird im Folgenden stets zusammengefasst als «die Klientel» erwähnt.

Erklärungen

Vorproduktion	Arbeiten, die vor dem Dreh erfolgen. Dazu zählen die Gespräche mit der Klientel, die Ausarbeitung des Storyboards und die Planung der Dreharbeiten.
Dreharbeit	Arbeiten, bei denen die Planung umgesetzt und Videomaterial aufgenommen wird.
Schnittarbeit	Arbeiten, die nach der Dreharbeit bis zum Abschluss des Auftrages durchgeführt werden. Dazu zählen neben den klassischen Schnittarbeiten auch die Farbanpassung, Tonbearbeitung und Bereitstellung der unterschiedlichen Ausgabeformate.

Der klassische Ablauf einer Videoproduktion

Produktionsvertrag mit Offerte → Vorproduktion → Dreharbeit → Schnittarbeit → Rechnungsstellung

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelten für den Geschäftsbereich der Firma

Vetsch Video, Emil-Krebs-Gasse 10, 8400 Winterthur, Inhaber: Jonas Vetsch, (nachfolgend «Firma»).

Die Firma erbringt Dienstleistungen im Bereich Video und Film. Dabei kümmert sie sich auf Wunsch der Kundin/des Kunden (nachfolgend «Klientel») um den gesamten Prozess von der ersten Idee, über die Ausarbeitung und Planung bis hin zum fertigen Video oder Film. Die Firma stellt dabei auf Wunsch die firmeneigene Ausrüstung sowohl für die Dreh- als auch für die Schnittarbeiten entgeltlich zur Verfügung und mietet weitere nötige Ausrüstungsgegenstände dazu. Diese AGB gelten für die genannten Bereiche sowie für alle weiteren Dienstleistungen welche die Firma direkt und indirekt gegenüber der Klientel erbringt.

2. Vertragsabschluss

Der Vertragsabschluss besteht indem die Klientel den Produktionsvertrag (inkl. Offerte) per Unterschrift akzeptiert. Der Vertrag kommt des Weiteren zustande, wenn die Klientel die von der Firma angebotenen Dienstleistungen in Anspruch nimmt oder von Nutzungsrechten Gebrauch macht.

3. Preise

Vorbehaltlich anderslautender Offerten verstehen sich alle Preise in Schweizer Franken (CHF). Es wird keine Mehrwertsteuer (MWST) erhoben, da die Firma noch nicht mehrwertsteuerpflichtig ist. Die Preise verstehen sich ohne weiterer allfällig anwendbarer Steuern.

Die in der Offerte aufgeführten Preise sind verbindlich. Fällt während der Produktionsarbeit ein nicht vorhergesehener Mehraufwand an, so darf die Schlussrechnung den offerierten Betrag um maximal 10% übersteigen, sofern nicht anders vereinbart.

3.1. Abrechnungsmodell

Die Vorproduktion, Dreharbeit und die Schnittarbeit werden in Tagessätzen verrechnet. Die Offerte und die Rechnungsstellung werden nicht verrechnet.

Die Materialkosten werden pauschal in Tagessätzen, für die Dreharbeit und die Schnittarbeit verrechnet. Ein Tagessatz besteht aus 9 Stunden Materialnutzung bzw. Arbeitszeit. Tagessätze werden in Schritten von 0.5 und es wird jeweils mindestens die Hälfte eines Tagessatzes verrechnet.

3.2. Preisänderungen

Geht die Klientel erneut ein Geschäftsverhältnis mit der Firma ein, so ist es nicht möglich mit dem Verweis auf eine frühere Offerte eine Preisreduktion zu fordern. Die Firma behält sich vor, die Preise zukünftig zu ändern, um sie den aktuellen firmeninternen Umständen und den aktuellen Umständen auf dem Markt anzupassen.

4. Bezahlung

Die Klientel ist verpflichtet, den in Rechnung gestellten Betrag innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Es sei denn, sie habe den Betrag zuvor bereits entsprechend der Offerte beglichen. In diesem Fall wird die allfällige Differenz in Rechnung gestellt bzw. zurückgezahlt.

Wird die Rechnung nicht binnen der Zahlungsfrist beglichen, wird die Klientel abgemahnt. Begleicht sie die Rechnung nicht binnen der angesetzten Mahnfrist, fällt sie automatisch in Verzug. Ab Zeitpunkt des Verzuges schuldet die Klientel Verzugszinsen in der Höhe von 5%.

Die Firma behält sich vor, jederzeit ohne Angabe von Gründen Vorauskasse zu verlangen. Eine Verrechnung des in Rechnung gestellten Betrages mit einer allfälligen Forderung der Klientel gegen die Firma ist nicht zulässig. Der Firma steht das Recht zu, bei Zahlungsverzug die Dienstleistungserbringung, die Lieferung des Endprodukts oder die Gewährung der Nutzungsrechte zu verweigern bzw. zurückzuziehen.

5. Urheberrecht

Die im Rahmen der Videoproduktion entstandenen Materialien und Daten (Rohmaterialien, Entwürfe, Endprodukte etc.) gelten als geistige Schöpfung mit individuellem Charakter und sind deshalb durch das Urheberrechtsgesetz (URG) geschützt. Als Urheber gilt, sofern nicht anders vereinbart, der Regisseur, Jonas Vetsch. Die Klientel darf die hergestellten Materialien und Daten nur entsprechend der von der Firma erteilten Nutzungsrechte verwenden. Siehe Abschnitt 8.1. zu den Nutzungsrechten.

6. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an allen in der Videoproduktion erschaffenen geistigen Werke, Rohmaterialien und Daten bleibt jederzeit beim Regisseur, Jonas Vetsch.

Sofern nicht anders vereinbart hält sich die Firma das Recht vor, die Endprodukte auf den firmeneigenen YouTube-Kanal hochzuladen, um sie in Ihrem Portfolio (www.vetsch-video.ch) aufzuführen und um die Endprodukte künftigen Klienten als Referenz zuzuschicken. Sofern nicht anders vereinbart darf die Firma ohne Benachrichtigung der Klientel Rohmaterialien in späteren Produktionen erneut einsetzen, natürlich stets unter Achtung bzw. erneuter Einholung der Persönlichkeitsrechte und allen weiteren rechtlichen Bestimmungen.

7. Pflichten der Firma

7.1. Dienstleistungserbringung

Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung, erfüllt die Firma ihre Verpflichtung durch Erbringung der vereinbarten Dienstleistung bzw. durch Gewährung der vereinbarten Nutzungsrechte. Die Dienstleistung beinhaltet die Leistungen, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Produktionsvertrag aufgeführt sind.

7.2. Hilfspersonen

Beide Parteien haben das ausdrückliche Recht, zur Erledigung ihrer vertragsgemässen Pflichten Hilfspersonen beizuziehen. Sie haben sicherzustellen, dass der Beizug der Hilfsperson unter Einhaltung aller zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und allfälliger Gesamtarbeitsverträge erfolgt.

7.3. Drehgenehmigungen

Für Dreharbeiten auf privatem sowie auch auf öffentlichem Grund hat die Firma stets eine Drehgenehmigung einzuholen, sofern diese an der Örtlichkeit der Dreharbeiten erforderlich ist. Die Kosten der Drehgenehmigung sowie die Kosten der für die Einholung aufgewendeten Arbeitszeit müssen von der Klientel getragen werden.

Bei Aufnahmen von bekannten Objekten, Bauwerken und Ähnlichem gilt die Panoramafreiheit und es ist keine Drehgenehmigung nötig, solange die Objekte nur von aussen aufgenommen werden.

7.4. Achtung der Persönlichkeitsrechte

Von Gesetzes wegen darf niemand ohne sein Einverständnis fotografiert, gefilmt oder gemalt werden. Die Firma hat die Pflicht, bei den Dreharbeiten das Einverständnis der abzubildenden Personen schriftlich einzuholen. Sind die Dokumente nicht oder nur unvollständig vorhanden, so dürfen die betroffenen Personen nicht aufgenommen werden oder nur so, dass die Persönlichkeitsrechte nicht verletzt werden: Stehen Personen nicht im Vordergrund einer Aufnahme (z.B. «vorbeigehen», «danebenstehen», «im Hintergrund») oder sind sie in der Aufnahme nicht eindeutig erkennbar (z.B. bei Menschenmengen), so liegt keine Verletzung der Persönlichkeitsrechte vor.

Die Einverständniserklärung wird jeweils nur in Bezug auf ein konkretes Videoprojekt eingeholt und ist für weitere Projekte nicht gültig. Sollen die aufgenommenen Materialien also in anderen Kontexten erneut eingesetzt werden, so sind die abgebildeten Personen erneut zu kontaktieren.

7.5. Verwendung von urheberrechtlich geschütztem Material

Verwendet die Firma urheberrechtlich geschütztes Material von Dritten (z.B. Musik, Soundeffekte etc.), so ist die Firma verpflichtet, dafür die nötigen Nutzungsrechte zu erwerben. Und zwar so, dass die

Klientel die Endprodukte innerhalb des im Produktionsvertrag vereinbarten Rahmens nutzen kann. Die Kosten des Erwerbs von nötigen Nutzungsrechten sind von der Klientel zu tragen.

7.6. Datenarchivierung

Die Firma ist verpflichtet, die während der Videoproduktion gesammelten Daten zu archivieren. Die Datenarchivierung ermöglicht der Klientel, auf aufgenommenes oder verarbeitetes Material aus frühere Aufträgen zurückzugreifen, um davon ausgehend weitere Videoprojekte in Auftrag zu geben.

Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung archiviert die Firma die Daten des Auftrages für 2 Jahre ab Datum der Schlussrechnung. Die Kosten der für die Archivierung notwendigen Datenträger und deren Wartung sind von der Klientel zu tragen.

Ab exakt zwei Jahren nach Datum der Schlussrechnung steht der Firma das Recht zu, die Daten stillschweigend zu löschen, ohne Benachrichtigung an die Klientel. Wünscht die Klientel, dass die Daten für länger als zwei Jahre archiviert bleiben, so hat sie dies bis am Tag vor Ablauf der Frist der Firma mitteilen. Die Firma wird die Kosten für die verlängerte Datenarchivierung (50 CHF/Terabyte/Jahr) der Klientel in Rechnung stellen.

8. Pflichten der Klientel

8.1. Ausübung der Nutzungsrechte

Die Klientel erhält spezifische Nutzungsrechte an den Endprodukten der in Auftrag gegebenen Videoproduktion und ist verpflichtet, die Nutzungsrechte nur im gewährten Umfang auszuüben. Der Umfang der Nutzungsrechte wird im Produktionsvertrag festgelegt.

Sofern nicht anders vereinbart erhält die Klientel weder Nutzungsrechte an zugesendeten Entwürfen noch an Rohmaterialien. Sofern nicht anders vereinbart, ist es ebenfalls nicht gestattet, nur die Tonspur der Endprodukte einzeln zu verwenden. Die Bild- und Tonspur sind stets zusammen zu verwenden, ansonsten gilt dies als Veränderung des Materials.

Will die Klientel das erhaltene Videomaterial verändern oder in einem weiteren als dem gewährten Umfang verwenden, so muss sie dafür bei der Firma erneut Nutzungsrechte ersuchen. Als Veränderung gelten Manipulationen aller Art, darunter Kürzungen, Ergänzungen, Manipulationen am Bild, sowie auch Manipulationen nur am Ton.

8.2. Mitwirkungspflichten

Die Klientel ist verpflichtet, sämtliche Vorkehrungen, welche zur Erbringung der Dienstleistung durch die Firma erforderlich sind, umgehend vorzunehmen. Die Klientel hat die Vorkehrungen am vereinbarten Ort zur vereinbarten Zeit und im vereinbarten Umfang vorzunehmen.

Zudem ist die Klientel zur umfassenden und prompten Mitwirkung verpflichtet. Sie hat der Firma jegliche im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung nötigen Unterlagen unaufgefordert, vollständig und inhaltlich korrekt zu übergeben. Die Prüfung der Richtigkeit und Ordnungsmässigkeit von Informationen, Unterlagen und Zahlen der Klientel obliegt der Firma nur, wenn dies vorab schriftlich vereinbart wurde.

8.3. Handlungsfähigkeit

Die Klientel bestätigt mit dem Akzeptieren der vorliegenden AGB, dass sie über eine unbeschränkte Handlungsfähigkeit verfügt und volljährig ist. Die Klientel erklärt damit zudem, dass sämtliche von ihr geforderten Dienstleistungen mit den Rechten Dritter, den guten Sitten und dem Gesetz in Übereinstimmung sind und dass sie sich während der Zusammenarbeit mit der Firma auch entsprechend den guten Sitten und in Übereinstimmung mit dem Gesetz verhalten wird.

9. Verzögerungen

Sofern nicht anders auf dem Produktionsvertrag vermerkt müssen die Produktionsarbeiten vor Ablauf von zwei Monaten nach Datum des Vertragsabschlusses begonnen haben. Und sie müssen bis spätestens sechs Monate nach Datum des Vertragsabschlusses abgeschlossen werden. Verschuldet die Klientel eine Verzögerung der Arbeiten, die über die erwähnten Zeiträume hinausgeht, so wird dies als

Rücktritt der Klientel angesehen und es werden die unter dem Punkt «10. Rücktritt» aufgeführten Verfahren angewendet. Für eine allfällige Wiederaufnahme des Auftrages behält sich die Firma das Recht vor, den Produktionsvertrag geänderten Umständen auf dem Markt und den firmeninternen Umständen anzupassen.

10. Rücktritt

Beide Parteien haben das Recht jederzeit vom Vertrag zurück zu treten. Die zurücktretende Partei hat der anderen Partei vollumfänglich die bereits getätigten Aufwendungen und den durch den Rücktritt entstandenen Schaden zu entgelten.

10.1. Rücktritt der Klientel

Tritt die Klientel nach der Unterzeichnung der Offerte, jedoch vor Beginn jeglicher Produktionsarbeiten zurück, so werden 10% des offerierten Betrages in Rechnung gestellt.

Tritt die Klientel während der Vorproduktion, jedoch vor Beginn der Dreharbeit zurück, so werden die Kosten der bis zum Zeitpunkt des Rücktritts geleisteten Arbeiten und 20% des restlichen offerierten Betrages in Rechnung gestellt.

Tritt die Klientel während bzw. nach der Dreharbeit, jedoch vor Beginn der Schnitтарbeit zurück, so werden die Kosten der bis zum Zeitpunkt des Rücktritts geleisteten Arbeiten, sowie 40% des restlichen offerierten Betrages in Rechnung gestellt.

Tritt die Klientel während den Schnitтарbeiten, jedoch vor Abschluss des Auftrages zurück, so werden die Kosten der bis zum Zeitpunkt des Rücktritts geleisteten Arbeiten, sowie 50% des restlichen offerierten Betrages in Rechnung gestellt.

10.2. Rücktritt der Firma

Kann die Firma die Dienstleistung nicht im vereinbarten Umfang und zeitlichen Rahmen erbringen, so wird sie der Klientel zuerst vorschlagen, den Auftrag oder Teile davon an Hilfspersonen auszulagern. In seltenen Fällen muss die Firma gar vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall hat die Firma der Klientel die bereits getätigten Aufwendungen und den durch den Rücktritt entstandenen Schaden zu entgelten. Die Höhe des Schadensersatzes wird auf die Summe der von Klientel in Auftrag gegebenen Dienstleistung beschränkt.

11. Gewährleistung

Die Firma kann keinen Gewähr für die sachliche und inhaltliche Korrektheit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit oder Qualität der zur Verfügung gestellten, publizierten oder übermittelten Informationen und Prozesse sowie des Arbeitsergebnisses der Dienstleistungen leisten. Ein allfälliges Problem oder ein Mangel ist der Firma umgehend anzuzeigen und die Firma wird versuchen, dieses innerhalb des im Produktionsvertrag vereinbarten zeitlichen Rahmens zu lösen.

12. Haftung

Die Haftung für jegliche indirekten Schäden und Mangelfolgeschäden wird vollumfänglich ausgeschlossen. Die Haftung für direkte Schäden wird auf die Summe der von der Klientel in Auftrag gegebenen Dienstleistung beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für direkte Schäden verursacht durch Grobfahrlässigkeit oder Absicht.

Die Klientel ist verpflichtet allfällige Schäden der Firma umgehend zu melden.

Jegliche Haftung für Hilfspersonen wird vollumfänglich ausgeschlossen.

13. Immaterialgüterrechte

Sämtliche Rechte an den Produkten, Dienstleistungen und allfälligen Marken stehen der Firma zu oder sie ist zu deren Benutzung vom Inhaber berechtigt.

Weder diese AGB noch dazugehörige Individualvereinbarungen haben die Übertragung von Immaterialgüterrechten zum Inhalt, es sei denn dies werde explizit erwähnt.

14. Änderungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können von der Firma jederzeit geändert werden. Eine neue Version tritt durch Publikation auf der Website der Firma (www.vetsch-video.ch) in Kraft.

Für die Klienten gilt aber die Version der AGB, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Kraft ist, wie sie im Produktionsvertrag vermerkt wird. Es sei denn, die Klienten haben einer neueren Version der AGB zugestimmt.

15. Priorität

Diese AGB gehen allen älteren Bestimmungen und Verträgen vor. Lediglich Bestimmungen aus Individualverträgen, welche die Bestimmungen dieser AGB noch spezifizieren, gehen diesen AGB vor.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine Beilage dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

17. Höhere Gewalt

Wird die fristgerechte Erfüllung durch die Firma, deren Lieferant*innen oder beigezogenen Dritten infolge höherer Gewalt wie beispielsweise Naturkatastrophen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Lawinen, Unwetter, Gewitter, Stürme, Pandemien, Kriege, Unruhen, Bürgerkriege, Revolutionen und Aufstände, Terrorismus, Sabotage, Streiks, Atomunfälle resp. Reaktorschäden verunmöglicht, so ist die Firma während der Dauer der höheren Gewalt sowie einer angemessenen Anlaufzeit nach deren Ende von der Erfüllung der betroffenen Pflichten befreit. Dauert die höhere Gewalt länger als 30 Tage, kann die Firma vom Vertrag zurücktreten, gemäss den Bestimmungen unter Punkt 10. Die Firma hat der Klienten bereits geleistetes Entgelt vollumfänglich zurück zu erstatten.

Jegliche weiteren Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche infolge vis major, sind ausgeschlossen.

18. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Diese AGB unterstehen schweizerischem Recht. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorgehen, ist das Gericht am Sitz der Firma zuständig.